

**EIN GROSSER SCHRITT NACH VORN:**

# **Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**



**dieGesellschafter.de**

IN WAS FÜR EINER GESELLSCHAFT WOLLEN WIR LEBEN?

DIE VERBÜNDE DER  
BEHINDERTENHILFE  
UND -SELBSTHILFE

IN KOOPERATION MIT DER

**AKTION  
MENSCHEN**

# Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 02 | EINLEITUNG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 04 | INHALTE DER UNO-KONVENTION <ul style="list-style-type: none"><li>• Was ist eine Behinderung?</li><li>• Barrierefreiheit ist ein wesentliches Element</li><li>• Gleiche Anerkennung vor Recht und Gesetz</li><li>• Kampf gegen Freiheitsentziehung, Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch</li><li>• Selbstbestimmt leben</li></ul> |
| 06 | DER DEUTSCHE GESETZGEBER IST GEFORDERT <ul style="list-style-type: none"><li>• Recht auf Bildung und Erziehung</li><li>• Recht auf Gesundheit, Rehabilitation und Arbeit</li></ul>                                                                                                                                            |
| 07 | WIE GEHT ES WEITER?                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen UNO in New York das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verabschiedet. Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland diesen Völkerrechtsvertrag ratifiziert und sich durch die am 24. Februar 2009 erfolgte Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in New York verpflichtet, das Übereinkommen ab 26. März 2009 als innerstaatliches Recht anzuerkennen. Damit sind die für die deutsche Rechtsordnung zuständigen Akteure (Legislative, Exekutive und Rechtsprechung) verpflichtet, den Inhalt der im Übereinkommen geregelten Menschenrechte wie deutsches Recht zu behandeln und zu befolgen.

Niemals zuvor hat es ein Völkerrechtsdokument gegeben, in dem die Rechte behinderter Menschen so zukunftsorientiert, glaubwürdig und übersichtlich zusammengefasst worden sind! Leitlinie dieses in der Terminologie des internationalen Völkerrechts als Konvention bezeichneten Vertragstextes ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft.

Behinderte Menschen sind die zahlenmäßig größte Minderheit auf der Erde. Die UNO hält diese Personengruppe für besonders schutzwürdig, denn

- 650 Millionen Menschen und damit etwa 10 % der Weltbevölkerung sind behindert
- 80 % aller behinderten Menschen leben in Entwicklungsländern
- 90 % der behinderten Kinder in Entwicklungsländern erhalten keinerlei Schulbildung
- nach Erhebungen der Weltbank sind 20 % der in Armut lebenden Menschen von einer Behinderung betroffen
- nur 45 Länder verfügen über ein Behinderten- oder Antidiskriminierungsrecht

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einstimmig angenommen. Die Bedeutung dieses internationalen Übereinkommens besteht vor allem darin, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht nur einer Gesamtbetrachtung unterzogen, sondern unter Berücksichtigung aller Lebensfelder genau analysiert und teilweise detailliert beschrieben werden. Zu verdanken ist dieser Erfolg der frühzeitigen Einbindung von Menschen mit Behinderungen als „Experten in eigener Sache“ in den schwierigen Prozess der Beratung und Verhandlung über den Konventionstext. Diese Verhandlungen in New York waren von Anfang an geprägt vom Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns ohne uns“).

Deutschland hat an der Erarbeitung des Übereinkommens maßgeblich mitgewirkt. Das Übereinkommen umfasst insgesamt fünfzig Artikel und enthält zum Teil sehr präzise Regelungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Ogleich der deutsche Gesetzgeber mit dem im Grundgesetz verankerten Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (Art. 3 Abs. 3 GG), der Einführung des Behindertengleichstellungsgesetzes und der Anerkennung des Rechts auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe) viel dazu beigetragen hat, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken, gehen von der UNO-Konvention überaus wichtige Impulse und Anregungen zur Fortentwicklung der Behindertenhilfe in Deutschland aus.

Eine besondere Herausforderung für den deutschen Gesetzgeber sind die sozialen Rechte, die in der UNO-Konvention für Menschen mit Behinderungen geregelt sind. Das deutsche Grundgesetz enthält weder ein Recht auf schulische und berufliche Bildung noch ein Recht auf Arbeit. Ganz anders die UNO-Konvention:

## RECHT AUF BILDUNG UND ERZIEHUNG

In Art. 24 (Bildung) werden die Vertragsstaaten verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem einzuführen und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem und insbesondere Kinder mit Behinderungen nicht vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder von der Sekundarschulbildung ausgeschlossen werden. Ausnahmen sollen nur dann zugelassen werden, wenn dies zum Erlernen von Blindenschrift, Kommunikations-, Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie für das Erlernen der Gebärdensprache und zur Förderung der sprachlichen Identität gehörloser Menschen erforderlich ist. In Deutschland besucht nur eine kleine Minderheit von Kindern mit Lernschwierigkeiten die Regelschule. Im europaweiten Vergleich nimmt Deutschland damit einen der letzten Plätze ein. Dies muss sich ändern!

## RECHT AUF GESUNDHEIT, REHABILITATION UND ARBEIT

Ausführlich geregelt ist das Recht auf Gesundheit (Art. 25) und Rehabilitation (Art. 26). Eingriffe in den Körper eines behinderten Menschen bedürfen der „freien Einwilligung“. Dies gilt für wissenschaftliche Versuche, Gewebeentnahmen und Operationen gleichermaßen. Sterilisationen aufgrund einer Behinderung sind unzulässig (Art. 23 c).

Art. 27 erkennt das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit an und beschreibt dies als Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen und in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Werkstätten für behinderte Menschen werden nicht als Alternative zum freien Arbeitsmarkt erwähnt.

# Wie geht es weiter?

Die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention durch Deutschland beinhaltet die Verpflichtung, die Gesetzgebung für Menschen mit Behinderungen so auszurichten, dass die in dem Übereinkommen geregelten Rechte in deutsches Recht übertragen werden. Dadurch wird eine gesellschaftliche Entwicklung in Gang gesetzt, die Menschen unabhängig von der Art und vom Schweregrad ihrer Behinderung als vollwertige und gleichberechtigte Bürger ihres Landes anerkennt. In den nächsten Monaten wird sich zeigen, ob Bund und Länder diese Verpflichtung ernst nehmen. Zu begrüßen ist, dass der deutsche Gesetzgeber die Konvention ohne Vorbehalt ratifiziert hat. Bedenklich stimmt allerdings eine Denkschrift der Bundesregierung, die dem als Bundestagsdrucksache veröffentlichten Konventionstext wie eine Gesetzesbegründung angehängt worden ist. In dieser Denkschrift wird z.B. behauptet, dass ein behindertes Kind nur dann zum Besuch einer Regelschule berechtigt ist, wenn diese personell und sächlich so ausgestattet ist, dass das behinderte Kind in der Normalschule unterrichtet werden kann. Diese Einschränkung ist mit Art. 24 der Konvention unvereinbar. Auf nationaler Ebene soll das Deutsche Institut für Menschenrechte, Berlin, die Einhaltung des Übereinkommens kontrollieren. Außerdem sind gemäß Art. 33 staatliche Anlaufstellen vorgesehen, die auf die Einhaltung der in der Konvention vereinbarten Pflichten der UNO-Vertragsstaaten achten sollen. Die Organisationen der behinderten Menschen sollen in den Überwachungsprozess einbezogen werden.

Auf internationaler Ebene soll die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen von einem Ausschuss der Vereinten Nationen überwacht werden, der sich aus zwölf Sachverständigen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen zusammensetzt (Art. 34). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, diesem Ausschuss regelmäßig zu berichten, wie sie gewährleisten wollen, dass die in der UNO-Konvention geregelten Rechte von Menschen mit Behinderungen auf nationaler Ebene verwirklicht werden. In einem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen ist festgelegt, dass der Ausschuss auch Beschwerden von einzelnen Menschen mit Behinderungen entgegennehmen kann, die sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen. Allerdings müssen im Regelfall zunächst alle nationalen Rechtsmittel vor deutschen Gerichten ausgeschöpft sein.

## **Impressum**

Deutsche Behindertenhilfe Aktion Mensch e.V.

Heinemannstraße 36  
53175 Bonn

Tel.: 0228/2092-391  
Fax: 0228/2092-333

Text: Klaus Lachwitz, Justitiar,  
Bundesvereinigung Lebenshilfe für  
Menschen mit geistiger Behinderung

3. überarbeitete Auflage

**dieGesellschafter.de**

IN WAS FÜR EINER GESELLSCHAFT WOLLEN WIR LEBEN?

DIE VERBÄNDE DER  
BEHINDERTENHILFE  
UND -SELBSTHILFE

IN KOOPERATION MIT DER

**AKTION  
MENSCH**

## Inklusive Bildung – Jetzt!

Wir nehmen die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen zum Anlass, eine grundlegende Neuorientierung der Bildungspolitik in Deutschland zu fordern. Wir beziehen uns auf das Menschenrecht auf Bildung, wie es von den Vereinten Nationen in mehreren, von der Bundesrepublik ratifizierten Menschenrechtsverträgen kodifiziert wurde:

- Das Abkommen über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte schreibt vor, dass allgemeine Bildung ohne Diskriminierung zugänglich, allen verfügbar, von Eltern und Kindern akzeptiert und dem Stand der Wissenschaft und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst werden muss.
- Die Konvention über die Rechte des Kindes verpflichtet die Vertragspartner, alle verfügbaren Mittel einzusetzen, damit Bildung möglichst vollständige soziale Integration und Entfaltung der Persönlichkeit eines jeden Kindes befördert.
- Die Konvention über die Rechte behinderter Menschen schließlich fordert die Vertragspartner unmissverständlich auf, für „inclusive education“ Sorge zu tragen. Das bedeutet: Alle Kinder werden in allgemeinen Schulen in heterogenen Lerngruppen der Vielfalt der Begabung entsprechend unterrichtet. Die nötige individuelle Unterstützung wird zum Kind gebracht.

### Bildung ist ein Recht, das zur Wahrnehmung anderer Rechte erst befähigt.

Wenn es vorenthalten wird, bedeutet das den Ausschluss von Selbstbestimmung, politischer und gesellschaftlicher Teilhabe, Arbeit und Gesundheit.

Wie bei der UN-Kinderrechtskonvention sind auch für die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen Bund, Länder und Gemeinden zuständig. Sie alle sind an die völkerrechtlichen Vereinbarungen gebunden; der Bund hat die Einhaltung der Konventionen vor der Völkerrechtsgemeinschaft zu vertreten. Der übliche Verweis auf die Zuständigkeit des jeweils anderen ist unzulässig, denn an deutschen Schulen bestehen Zustände fort, die den Konventionen eklatant widersprechen und deshalb vom Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen für das Recht auf Bildung, Vernor Munoz, angeprangert wurden:

- Viel zu früh werden die Bildungswege der Kinder getrennt.
- Fast einer halben Million Kinder und Jugendlicher wird sonderpädagogischer Förderbedarf bescheinigt und 85% dieser Kinder werden in der Folge in Sonderschulen eingewiesen – viele gegen ihren und gegen den Willen der Eltern. Nur 15% von ihnen werden an allgemeinen Schulen unterrichtet.
- Unter den Sonderschülerinnen und -schülern finden sich überproportional viele Kinder mit Migrations- und/oder Armutshintergrund.

Auf diese Weise produziert und reproduziert unser Bildungssystem gesellschaftliche Ungleichheit und Armut. Immer größere Teile der Bevölkerung werden durch Bildungsarmut von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Benachteiligungen bedeutet die Ausgrenzung in Sonderschulen den Einstieg in lebenslange Sonderwege an den Rändern der Gesellschaft. Gleichzeitig wird allen Kindern die Vielfalt der Gesellschaft in der Schule vorenthalten. Sie können so nicht im Alltag lernen, respektvoll und konstruktiv mit Andersartigkeit umzugehen. Das ist der Ausgangspunkt von gesellschaftlicher Ausgrenzung und gibt für die demokratische Kultur in diesem Land Anlass zur Besorgnis.

### Es ist höchste Zeit für die inklusive Schule.

Wir fordern daher:

- Jedes Kind hat Anspruch auf Aufnahme in die zuständige allgemeine Schule.
- Die nötige individuelle Unterstützung muss jedem Kind an seiner Schule zur Verfügung gestellt werden.
- Für Schulen und Lehrkräfte müssen Fortbildung, Begleitung und Unterstützung zur Umsetzung des inklusiven Bildungsanspruchs zur Verfügung stehen.
- Alle Lehramtsstudiengänge müssen an die Anforderungen inklusiver Bildung angepasst werden.

**Vor diesem Hintergrund dürfen Schulstrukturfragen kein Tabuthema mehr sein.**



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Gemeinsam leben –  
gemeinsam lernen e.V.



Beauftragte der Bundesregierung  
für die Belange behinderter Menschen



Deutscher  
Behindertenrat

Gewerkschaft  
Erziehung und Wissenschaft



DER PARITÄTISCHE  
GEHILFENVERBAND



Interessenvertretung  
"Selbstbestimmt  
leben" Deutschland  
e.V. - ISL



P<sub>GA</sub>

Politik gegen Aussonderung  
BAG für Integration und Inklusion e.V.



Prof. Lothar Krappmann,  
UN-Ausschuss für die  
Rechte des Kindes